

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

## **Gesetzentwurf**

**der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

#### **A. Problem**

Die Gewinnung ausreichend qualifizierten Personals für den Justizvollzug des Landes Brandenburg im allgemeinen Vollzugsdienst (aVD) stellt sich als schwierig dar. Bis Ende des Jahres 2024 sind im aVD insgesamt 168 Altersabgänge zu erwarten. Die zur Deckung des Personalbedarfs im Justizvollzug dringend benötigten 663 Stellen können bei der derzeitigen Bewerberlage nicht voll ausgeschöpft werden.

#### **B. Lösung**

Sowohl das Mindestalter als auch das Höchstalter für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des aVD in § 118 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes soll geändert werden. Das Mindestalter soll von derzeit 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt und das Höchstalter von 36 auf 38 Jahre heraufgesetzt werden, um so das Bewerberfeld zu vergrößern.

#### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Zur Änderung des Landesbeamtengesetzes besteht keine Alternative.

##### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Absenkung des Mindestalters von 21 Jahren auf 18 Jahre und die Anhebung des Höchstalters von 36 auf 38 ist zweckmäßig. Derzeit können Schulabgänger nicht direkt nach ihrem Abschluss in den Vorbereitungsdienst für den aVD eingestellt werden, sondern dürfen diesen erst mit 21 Jahren antreten. Bis dahin haben sich potentielle Bewerber aber bereits für andere Berufe entschieden und stehen somit dem Justizvollzug nicht mehr zur Verfügung. Mit einer Herabsetzung des Mindestalters kann gezielt und mit Aussicht auf Erfolg auch in Schulen für den Beruf des Justizvollzugsbediensteten im aVD geworben werden. Außerdem soll das Höchstalter von 36 auf 38 erhöht werden, um eine höhere Bewerberzahl zu erreichen.

##### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Keine.

#### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Entfällt.

**E. Zuständigkeiten**

Ministerium der Justiz.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

In § 118 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 19 S. 3) geändert worden ist, wird die Angabe „21. Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ und die Angabe „36. Lebensjahr“ durch die Angabe „38. Lebensjahr“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Gewinnung ausreichend qualifizierten Personals für den Justizvollzug des Landes Brandenburg im allgemeinen Vollzugsdienst (aVD) stellt sich trotz der bereits erfolgten Attraktivitätssteigerungen (Weitergewährung des Anwärtersonderzuschlags, Anhebung des Eingangsamtes für den allgemeinen Vollzugsdienst von der Besoldungsgruppe A 7 in die Besoldungsgruppe A 8) als weiterhin schwierig dar. Bis Ende des Jahres 2024 sind im aVD insgesamt 168 Altersabgänge zu erwarten, die mit derzeit 40 Ausbildungsplätzen pro Jahr nicht aufgefangen werden können. Insofern ist die Einrichtung eines zusätzlichen dritten Lehrgangs im September 2021 notwendig. Da jedoch bereits der am 1. April 2021 beginnende Lehrgang mit 20 Plätzen aufgrund der angespannten Bewerberlage nicht voll besetzt werden kann, ist zu befürchten, dass dies für die Septemberlehrgänge mit dann insgesamt 40 Plätzen erst recht nicht gelingt. Die zur Deckung des Personalbedarfs im Justizvollzug dringend benötigten 663 Stellen können bei der derzeitigen Lage somit nicht voll ausgeschöpft werden. Es soll daher das Mindestalter und das Höchstalter für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des aVD geändert werden. Das Mindestalter soll von derzeit 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt und das Höchstalter von derzeit 36 Jahren auf 38 Jahren heraufgesetzt werden, um so das Bewerberfeld zu vergrößern.

Der Vorbereitungsdienst zur Ausbildung für die Laufbahn des aVD kann in Brandenburg derzeit gemäß § 118 Abs. 2 LBG erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen werden. Ein Vergleich mit entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer zeigt, dass in einem Großteil Bewerber bereits ab 18 Jahren zum Vorbereitungsdienst für den aVD zugelassen werden (so in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Die Festlegung auf ein Mindestalter von 21 Jahren besteht neben Brandenburg nur in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, während in Nordrhein-Westfalen und im Saarland ein Mindestalter von 20 Jahren gilt.

Ein Vergleich mit der Polizei zeigt, dass Anwärter für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Brandenburg sogar bereits ab einem Alter von 16 Jahren eingestellt werden können.

Bedenken dahingehend, dass jüngere Bewerber möglicherweise noch nicht die erforderliche Reife für eine Tätigkeit im Justizvollzug mitbringen, wird dadurch begegnet, dass im vorlaufenden Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für alle Bewerber überprüft wird, ob eine charakterliche und geistige Reife und somit die Eignung für eine Tätigkeit im aVD vorliegen. Da sich die Anwärter für zwei Jahre im Vorbereitungsdienst befinden und erst danach als volle Arbeitskräfte in den Anstalten eingesetzt werden, würde ein 18-jähriger Anwärter zudem erst im Alter von 20 Jahren als vollausgebildeter Bediensteter in einer Anstalt tätig werden, wo er dann in einem Team mit lebensälteren Kollegen zusammenarbeitet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Der Vorbereitungsdienst zur Ausbildung für die Laufbahn des aVD kann in Brandenburg derzeit gemäß § 118 Abs. 2 LBG erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen werden. Ein Vergleich mit entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer zeigt, dass in einem Großteil Bewerber bereits ab 18 Jahren zum Vorbereitungsdienst für den aVD zugelassen werden (so in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Die Festlegung auf ein Mindestalter von 21 Jahren besteht neben Brandenburg nur in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, während in Nordrhein-Westfalen und im Saarland ein Mindestalter von 20 Jahren gilt. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll das Mindestalter für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des aVD von derzeit 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt werden, um so das Bewerberfeld zu vergrößern.

Außerdem soll das Höchstalter von derzeit 36 Jahren auf 38 Jahren heraufgesetzt werden, um ebenfalls das Bewerberfeld zu vergrößern. Davon unberührt bleiben die bereits nach geltender Rechtslage bestehenden Möglichkeiten der Einstellung von Bewerbern trotz Überschreitens der Altersgrenze gemäß § 118 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 109 a Abs. 2 S. 2 und 3 und § 3 Abs. 4 LBG. Diese Vorschriften ermöglichen es zum einen, durch Rechtsverordnung Ausnahmen festzulegen, soweit aufgrund typischer persönlicher Eignungsvoraussetzungen die Anforderungen an die jeweilige Laufbahngruppe dies erfordern. Darüber hinaus können Ausnahmen von der Altersgrenze für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen zugelassen werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse daran besteht, Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen und ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht, der sich nicht durch Aus- oder Weiterbildung beheben lässt.

### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.